

Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für
die betriebsärztliche Betreuung der Stadt Würzburg

Zwischen

der Stadt Würzburg, Rückermainstraße 2, 97070 Würzburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Martin Heilig

- nachstehend **Stadt** genannt -

und dem/der

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer/Auftragnehmerin** genannt -

wird für die betriebsärztliche Betreuung der Stadt Würzburg

nachfolgender Vertrag geschlossen.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die ausschließliche Erbringung von Dienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis für die betriebsärztliche Grundbetreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die betriebsspezifische Betreuung und die sonstigen arbeitsmedizinischen Untersuchungsleistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) für rund 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Würzburg einschließlich ihrer Eigenbetriebe und einzelner, in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gesondert benannter stadtnaher Gesellschaften und Institutionen; für Erweiterungen gilt § 11 Abs. 1. Für die Vertragsabwicklung bei der Stadt steht die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 2
Bestandteile des Vertrages

(1) Bestandteile des Vertrags sind

- a. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis Arbeitsmedizinische Betreuung
 - b. Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom xxxx einschließlich der im Vergabeverfahren festgelegten Zuschlagskriterien sowie der hierzu vom Auftragnehmer/Auftragnehmerin eingereichten Nachweise
 - c. Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen Würzburg - ZAVB-Wü in der Fassung vom Januar 2021.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen die Stadt nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Auch durch die Annahme von Leistungen werden die AGB des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Dauer; Kündigung des Vertrags

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.10.2026 und endet mit Ablauf des 30.09.2032.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform nach § 126 BGB.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich für die Vertragsdauer, die ärztlichen Leistungen durch das in seinem Angebot benannten ärztliche Personal vorzunehmen. Personelle Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin muss dabei darlegen, wie und durch wen die Vertragserfüllung ersatzweise erfolgen soll. Dabei ist die Qualifikation des beabsichtigten ärztlichen Personals vor Leistungsausführung nachzuweisen. Die Stadt behält sich ein Vetorecht vor.
- (2) Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des ärztlichen Personals gewährleistet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin rechtzeitig eine Vertretung, die den geforderten Anforderungen an den zu vertretenden Arzt oder die zu vertretende Ärztin entspricht.
- (3) Die für den gesamten Aufgabenbereich erforderliche technische Ausstattung einschließlich der Messtechnik für die Beurteilung von Arbeitsbelastungen und Gefährdungen stellt der Auftragnehmer. Dabei steht es ihm frei, sich Einrichtungen Dritter zu bedienen (z. B. bei Laborarbeiten).

- (4) Die Betreuung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen.
- (5) Gutachten, Stellungnahmen, Gesundheitszeugnisse u. ä. werden so abgefasst, dass sie für die Personalverwaltung der Stadt umsetzbar sind. Zeitlich dringende Untersuchungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen zu erledigen.
- (6) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Leistungen unter Beachtung der jeweils im Zeitpunkt der Vornahme von Handlungen geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen ausgeführt und die ihm/ihr obliegenden Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung veranlasst werden.

§ 5

Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Die Leistungspflichten umfassen die Leistungen nach der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis für die betriebsärztliche Grundbetreuung, die betriebsspezifische Betreuung und die sonstigen arbeitsmedizinischen Untersuchungsleistungen der Stadt Würzburg.
- (2) Arbeitsmedizinische Stellungnahmen, Empfehlungen und Ergebnisse von Untersuchungen, Begehungen und Besprechungen sind in Form von Berichten zu dokumentieren. Diese Berichte müssen mindestens in Textform gem. § 126b BGB erstellt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung gestellt (z.B. als pdf) werden. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Stadt die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen.

§ 6

Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt wird dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin alle für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Auskünfte vollständig und so rechtzeitig erteilen, dass dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin eine angemessene Zeit zur Bearbeitung zur Verfügung steht.
- (2) Die Stadt ermöglicht es ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das ärztliche Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in den Sprechstunden aufzusuchen und sie für nicht in Diensträumen durchzuführende Untersuchungen in die Räumlichkeiten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zu entsenden. Sie ermöglicht dem ärztlichen Personal des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen. Die Einrichtung von Sprechstunden und die Festlegung von Terminen für Untersuchungen, Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen erfolgen nach vorheriger Absprache.

- (3) Die Stadt unterstützt bei der Zusammenarbeit mit der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und ermöglicht die Teilnahme des ärztlichen Personals des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin an Arbeitsschutzausschusssitzungen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin oder sonstige von diesem getroffene Feststellungen nur mit dessen schriftlicher Einwilligung bekanntzugeben. Dies gilt nicht, soweit eine Rechtsvorschrift die Bekanntgabe vorsieht.

§ 7 Vergütung

- (1) Für die betriebsärztliche Grundbetreuung der gemäß § 1 dieses Vertrags erbrachten Leistungen werden die im bezuschlagten und geprüften Angebot vom XXXXX angebotenen Stundensätze je erbrachte Einsatzstunde vereinbart. Die betriebsspezifische Betreuung wird anhand des angebotenen und geprüften Einzelpreises der jeweiligen Leistung entsprechend der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen abgerechnet.
- (2) Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Endpreise entsprechend angepasst.
- (3) Für sonstige Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich aufgelistet sind, aus arbeitsmedizinischen Gründen aber erforderlich werden, gilt der Stundensatz der Grundbetreuung (Teil C: Angebot – Leistungsverzeichnis, Pos. 001) als vereinbart. Davon nicht abgedeckte Kosten werden nach Einzelnachweis abgerechnet.
- (4) Sollte die prognostizierte Einsatzzeit für die Leistungen nicht ausreichen, ist rechtzeitig ein Mehrbedarf bei der Stadt schriftlich unter Vorlage einer Begründung und überschlägigen Ermittlung der zu erwartenden Höhe geltend zu machen. Nach Zustimmung der Stadt erfolgt eine Vergütung gem. den Vorgaben des Absatzes 3, soweit für die Position keine besondere Vergütung in Teil C: Angebot – Leistungsverzeichnis gelistet ist.
- (5) Jeder Rechnung ist ein Leistungsnachweis mit Angabe der Leistungsart, des Leistungsorts und des Leistungsvolumens beizufügen.
- (6) Die Vergütung ist vorschüssig auf der Basis der voraussichtlichen jährlichen Vergütung, in vier Teilbeträgen zu zahlen. Die Teilbeträge werden jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli. und 1. Oktober eines Kalenderjahres fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres auf der Grundlage der erbrachten Leistungen.
- (7) Die Kosten für durchzuführende Laboruntersuchungen und Facharztbesuche werden vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin vorfinanziert und gesondert ohne Preisauflagen auf Grundlage der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) (Berechnung des 1-fachen Satzes nach GOÄ) monatlich in Rechnung gestellt. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von Impfstoffen.

- (8) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherindex für Deutschland (VPI) auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozentpunkte, so kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Vergütung verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung der Vergütung wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monats wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Vergütung ist die vorstehende Regel entsprechend anwendbar.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Eine Vergütung für Wegezeiten erfolgt nicht. Diese ist ggf. in die anzugebenden Stundensätze zu kalkulieren.
- (2) Nebenkosten werden nicht erstattet.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soll die Stadt für Leistungen, die vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, die Stadt von der Haftung freizustellen soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Wird die Dienstleistung teilweise oder insgesamt vom Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, so ist dieser/diese verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für die Stadt innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Im Übrigen gelten für Ansprüche aus Schlechtleistung die Bestimmungen des BGB über den Dienstvertrag, soweit sich aus den ZAVB-Wü und der VOL/B nichts abweichendes ergibt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten der Stadt – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen, außer den mit der Ausführung beauftragten, nicht bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und nicht Weitergabe findet Anwendung

auf sämtliche Kenntnisse des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin über die Stadt, soweit diese nicht

- a. Dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt sind;
- b. Dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin von Dritten auf nicht-vertraulicher Basis zugänglich gemacht wurden und dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass der Dritte seinerseits durch die Weitergabe eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Stadt verletzt.

Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Erwerber gesetzlich verpflichtet ist, geheime Informationen in gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfahren zu offenbaren. Die Beweislast für das Vorliegen einer der Ausnahmen liegt beim Auftragnehmer/der Auftragnehmerin.

- (2) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, die mit der Ausführung beauftragten Personen zu verpflichten, personenbezogene Daten nicht unbefugt oder unrechtmäßig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist auch selbst zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Das Datengeheimnis besteht sowohl für die mit der Ausführung beauftragten Personen als auch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Des Weiteren ist es sowohl den mit der Ausführung beauftragten Personen als auch dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin untersagt, absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung und/oder zu unbefugter Offenlegung der Daten und/oder zu unbefugtem Zugang zu den Daten führt.
- (3) Für Sozialdaten gilt zusätzlich § 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrags ungültig sein oder werden, betrifft dies nicht den sonstigen Teil des Vertrags. Ungültige Bestimmungen des Vertrags sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regel am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall von Vertragslücken.

- Auftraggeber -

Würzburg,
Stadt Würzburg

Martin Heilig
Oberbürgermeister

- Auftragnehmer -

(Ort, Datum)

(Unterschrift)